Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Band: 2 (1931)

Heft: 2

Rubrik: Hülfskasse - Vereinsbeschlüsse 1929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sammlung als Mitglied vorgeschlagen werden. Ueber die Aufnahme ent=

scheidet dieselbe mit offenem Handmehr.

§ 20. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf schriftliche Abmeldung beim Präsidenten jederzeit erfolgen; auch wird jeder, welcher der in § 18 ausgesprochenen Pflicht nach vorausgegangener Mahnung nicht nachkommt, als ausgetreten betrachtet.

§ 21. Diese Statuten (in der Jahresversammlung vom 17. Mai 1916 revidierte Fassung der seit 17. Mai 1897 gültigen) treten mit 17. Mai 1916 in Kraft und können revidiert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder

des Schweizerischen Armenerziehervereins dieses munschen.

hülfskasse - Vereinsbeschlüsse 1929.

In Ausführung der Bestimmung in §§ 14 und 15 seiner Statuten faßt der Schweizerische Armenerzieherverein über die aus seiner Hülfs=kasse auszurichtenden Alterspensionen folgende Beschlüsse:

I.

Von den jeweiligen ordentlichen Einnahmen der Hilfskasse, bestehend im Zinsertrag des Rapitals und den Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Anstalten, werden:

1. Jährlich Fr. 1000.— zur Aeufnung des Fonds verwendet.

2. Sind aus diesen Einnahmen Unterstützungen auszurichten, die nach bisheriger Uebung durch Vorstandsbeschlüsse festgesetzt werden.

3. Erfolgt die Ausrichtung von Alterspensionen an die hiezu Berechtigten. Eine Pension soll mindestens Fr. 100.— betragen.

4. Werden jährlich Fr. 2500.— bereitgestellt für Entrichtung von Beiträgen an solche Mitglieder, die sich bei einer versicherungstechnisch ausgewiesenen Alters=, Invaliden= oder Hinterbliebenen=Versicherung einkaufen wollen, die Einkaufssumme und Jahresprämien aber nicht aus eigenen Kräften aufbringen können. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die betreffenden Anstalten sich an den Versiche= rungskosten in angemessener Weise beteiligen.

5. Ein allfällig verbleibender Rest der ordentlichen Einnahmen ist ebenso, wie alle außerordentlichen Einnahmen, wie Geschenke, Le=

gate etc. zu kapitalisieren. (§ 13c der Statuten).

H

Ueber die Berechtigung zum Penfionsbezug werden folgende Be=

stimmungen getroffen:

1. Statutengemäß sind zum Bezug berechtigt die von der Jahresversfammlung zu Veteranen oder Veteraninnen Ernannten, sobald sie vom Umte zurücktreten, und zwar gilt die Berechtigung auch für das Jahr, in welchem der Rücktritt erfolgt.

2. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im aktiven Dienste steht, so wird seine hinterlassene Ehegattin an seiner Stelle pensionsberech= tigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiete der Armen=

erziehung tätig war und von der Amtstätigkeit zurücktritt resp. zu= rückgetreten ift. Dasselbe gilt für den hinterlassenen Chegatten einer Beteranin. Bei allfälliger Wiederverheiratung fällt die Pensions= berechtigung dahin.

III.

Der Vorstand setzt die Höhe der Pension fest unter Berücksichtigung von I. 3. Die Auszahlung erfolgt auf Schluß des Jahres.

Die Pension wird nur den Berechtigten selbst ausbezahlt. Stirbt ein Pensionsberechtigter innert Jahresfrist vor dem 1. Dezember, so entscheidet der Vorstand über die Frage, ob seinen Erben für das laufende Jahr die

Pension noch zu bezahlen sei oder nicht.

Die Liste der Berechtigten wird gemäß § 11 der Statuten jeweilen, im Jahresheft zur Kenntnis gebracht. Allfällig darin übersehene Berech= tigte sind gehalten, sich bis zum Sahresschluß beim Rassier zu melden, widrigenfalls ihre Berechtigung zum Bezug für das betreffende Jahr dahinfällt.

Diese Beschlüsse sind gültig für die Jahre 1929 bis 1933 und unter= liegen der Bestätigung oder Neuformulierung durch die Jahresversammlung

des Jahres 1934.

Schweizerischer Armenerzieherverein.

Mitgliederverzeichnis auf 1. Juni 1931.

I. Vorstand.

1. Herr Waisenvater Emil Goßauer, Sonnenberg, Zürich, Präsident 2. Herr Waisenvater Hans Tschudi, St. Gallen, Vizepräsident 3. Herr Waisenvater Ib. Hirt, Stäfa, Aktuar

4. Herr Borsteher Miffenegger, Steffisburg, Rassier 5. Herr alt Borsteher Pfr. Rohner, Längenschachen bei Oberhofen a. Thunersee, Beifiker

II. Rantonalkorrespondenten.

Uargau: Herr alt Borsteher Bläuer, Blumenstraße 1055, Brugg Uppenzell: Herr Waisenvater Rhyner, Trogen Baselstadt: Herr Inspektor Bär, Riehen Baselland: Herr Borsteher Schweizer, Schillingsrain Bern-Stadt: Herr Borsteher Schneider, Bächtelen, Wabern Bern-Land: Herr Waisenvater Keller, Burgdort Freiburg: Herr alt Waisenvater Stöckli, Salvenach Glarus: Herr Borsteher Sam. Baur, Haltli, Mollis Graubünden: Herr Borsteher Brack, Masans-Chur Luzern: Herr Borsteher Brunner, Sonnenberg, Kriens-Luzern Schafshausen: Herr Waisenvater Graf, Schafshausen Solothurn: Herr Vorsteher Fillinger, Kriegstetten St. Gallen: Herr Direktor Altherr, Blindenanstalt, St. Gallen Tessin: Herr Oberstl. von Benoit, Bern, Zieglerstraße 38 Thurgau: Herr Vorsteher Landolt, Bernrain bei Emmishofen Zürich: Herr Vorsteher Hermann Bührer, Pestalozzististung Schlieren

III. Rechnungsrevisoren.

Herr Vorsteher Leu, Klosterfiechten, Basel Herr Hugo Bein-Bogt, Waisenvater, Basel